

## *Liechtensteins integrationspolitisches Regimegeflecht*

Aufnahme einer schweizerischen Rechtsvorschrift in die Anlage des Vertrags erheben, worauf sich die Gemischte Kommission und bei Nichteinigung ein *ad hoc* Schiedsgericht mit der Frage befassen. Art. 12 WV bestimmt, dass sich die liechtensteinische Regierung und die Nationalbank bei Bedarf gegenseitig informieren und konsultieren. Der Währungsvertrag ist mit einer Frist von sechs Monaten auf das Jahresende kündbar, und Liechtenstein kann innerhalb eines Monats nach Erlass neuer schweizerischer Vorschriften von ihm zurücktreten (Art. 15 WV).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Regionalunion aus liechtensteinischer Sicht gekennzeichnet ist durch die Prinzipien der Übernahme des *Acquis helvétique* und der (direkten) Anwendbarkeit dieses Rechts, einer offenen Grenze sowie einer sehr geringen Institutionalisierung mit der Tendenz Liechtenstein die Rechtsstellung eines Kantons einzuräumen. An die Existenz des Zollvertrags sind überdies mehrere andere Vereinbarungen geknüpft. Der Zollvertrag, die fremdenpolizeilichen Vereinbarungen und der Währungsvertrag bieten zusammen eine weitgehende Verwirklichung der Freiheiten eines Binnenmarktes, wenn auch weniger weitgehend als der EWR, bzw. einer Wirtschafts- und Währungsunion. Das Fürstentum hat sich damit einen relativ grosszügigen Zugang zum schweizerischen Wirtschaftsraum gesichert. Mit der Vollendung des EU-Binnenmarkts und der fortlaufenden Weiterentwicklung der Europäischen Union standen und stehen die Schweiz und Liechtenstein jedoch immer wieder vor der Herausforderung, ihre Regionalunion zu «europäisieren».

### *Doppelmitgliedschaft EWR plus Regionalunion*

Nach Auffassung der Regierung konnte in den 1990er Jahren Liechtensteins Beteiligung am europäischen Integrationsprozess nicht mehr über ein der Schweiz via Zollvertrag übertragenes Aussenvertretungsrecht erfolgen. Das über den Warenverkehr hinausgehende EWR-Abkommen tangierte vitale nationale Interessen, etwa im Bereich der Dienstleistungen oder der Personenfreizügigkeit, welche nicht in jedem Fall mit schweizerischen Interessen identisch waren. «Eine glaubwürdige Wahrnehmung dieser Interessen kann nur durch Liechtenstein selbst erfolgen, zumal eine souveränitätspolitisch überzeugende Lösung der Integrationsfrage nur mit einer Vollmitgliedschaft und nicht durch eine über bilaterale Verträge vermittelte (<mediatisierte>) Zugehörigkeit zum Inte-